

Antwort von der CDU/CSU auf die Wahlanfrage von Aktion Kinderwunsch e.V. vom 22.07.2009

„Zu 1)

Der Wunsch, Kinder zu haben, ist ein Grundbedürfnis von Menschen, für dessen Erfüllung die Politik die materielle und soziale Infrastruktur zur Verfügung stellen muss. Gerade vor dem Hintergrund einer immer noch zu niedrigen Geburtenrate in Deutschland und der daraus folgenden Herausforderungen für unsere sozialen Sicherungssysteme müssen Menschen, die sich mithilfe einer künstlichen Befruchtung ihren Kinderwunsch erfüllen wollen, unterstützt werden. Dafür werden sich CDU und CSU auch weiterhin politisch stark machen. Die CDU hat dies auf dem Stuttgarter Parteitag im Dezember 2008 eigens bekräftigt, in dem wir uns für die Hilfe der Solidargemeinschaft bei medizinisch bedingter Kinderlosigkeit ausgesprochen haben.

Was die Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung angeht, so lehnt es die Union ab, die künstliche Befruchtung generell und vollständig in die Eigenverantwortung der betroffenen Versicherten zu übertragen. Dennoch waren auch auf diesem Gebiet der medizinischen Dienstleistungen dringend Einsparmaßnahmen notwendig, um das deutsche Gesundheitssystem, das mit seiner gesetzlichen Krankenversicherung weltweit nach wie vor als ein Vorbild gilt, aufrechtzuerhalten. So werden die Kassen die Kosten einer künstlichen Befruchtung in einem bestimmten Umfang und unter bestimmten Bedingungen auch weiterhin erstatten. An dieser Regelung will die Union auch in Zukunft festhalten.

Um Paaren mit Kinderwunsch auch in schlechteren wirtschaftlichen Verhältnisse den Zugang zu Methoden der modernen Reproduktionsmedizin zu erleichtern, hat das Land Sachsen eine Regelung zur besseren finanziellen Unterstützung von Kinderwunschpaaren beschlossen. Auf diese Weise führt eine Kombination von Bundes- und Landesmitteln zu einer finanziellen Entlastung für die betroffenen Paare. Die Möglichkeiten, auf der Grundlage dieses Modells eine bundeseinheitliche Lösung zu finden, sollten gründlich geprüft werden.

Zu 2)

CDU und CSU wollen an der geltenden Regelung festhalten, die auch das Bundesverfassungsgericht bestätigt hat. Es ist mit dem Grundgesetz vereinbar, dass der Gesetzgeber die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen für eine künstliche Befruchtung auf Personen beschränkt, die miteinander verheiratet sind.

Der Gesetzgeber hatte hinreichende sachliche Gründe, die Gewährung von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Herbeiführung einer Schwangerschaft auf Ehepaare zu beschränken. Er durfte daran anknüpfen, dass das Bürgerliche Gesetzbuch in Ehegatten Partner einer auf Lebenszeit angelegten Gemeinschaft sieht und sie gesetzlich anhält, füreinander Verantwortung zu tragen. In der nichtehelichen Lebensgemeinschaft kann diese Verantwortung nur freiwillig wahrgenommen werden. Es liegt im Einschätzungsermessen des Gesetzgebers, dass er die eheliche Partnerschaft als besonders geeignet ansieht, die mit den in Frage stehenden medizinischen Maßnahmen verbundenen Belastungen und Risiken gemeinsam zu bewältigen. Der Gesetzgeber durfte die Ehe auch wegen ihres besonderen rechtlichen Rahmens als eine Lebensbasis für ein Kind ansehen, die den Kindeswohlbelangen mehr Rechnung trägt als eine nichteheliche Partnerschaft. So ist die Ehe auf Lebenszeit angelegt und nur unter den Voraussetzungen der Aufhebung oder Scheidung wieder auflösbar, während nichteheliche Partnerschaften jederzeit beendet werden können. Die ehelichen Bindungen bieten einem Kind grundsätzlich mehr rechtliche Sicherheit, von beiden Elternteilen betreut zu werden. Auch sind Ehegatten einander gesetzlich verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie zu unterhalten. Dieser Unterhalt ist auf die Bedürfnisse der gemeinsamen Kinder ausgerichtet, begünstigt auch sie und bestimmt maßgeblich ihre wirtschaftliche und soziale Situation. Eine solche Verpflichtung besteht bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht.

Zu 3)

Wir bekennen uns dazu, dass dem Menschen in allen Stufen seines Lebens – von der Verschmelzung der Samen- und Eizelle bis zu seinem Tod – ungeteilte Menschenwürde zukommt. Deshalb halten wir an den strengen Grundsätzen des deutschen Embryonenschutzgesetzes fest.

Mit freundlichen Grüßen

Heidi Glowatzki
CDU-Bundesgeschäftsstelle
Bereich Politische Programme und Analysen
Klingelhöfer Straße 8
10785 Berlin

Tel. 030 / 220 70 326
Fax 030 / 220 70 321
Email: heidi.glowatzki@cdu.de "

